



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2015/0269(COD)

2.3.2016

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Bodil Valero

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Erwerb, der Besitz und die Einfuhr/Ausfuhr ziviler Feuerwaffen unterliegen einem umfassenden EU-Rechtsrahmen, der in der Richtlinie 91/477/EG, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG, festgelegt ist. Die Richtlinie zielte darauf ab, Mindestnormen für die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Herstellung, Registrierung und Deaktivierung von Feuerwaffen und für den Handel mit Feuerwaffen einzuführen und Straftatbestände zu definieren und einzuführen.

Trotz strengerer Vorschriften sind Gewalttaten, die mit Feuerwaffen verübt werden, in der EU nach wie vor eine bedeutende Bedrohung. In der Erklärung des Rates der Innenminister vom 29. August 2015 wird dringend dazu aufgerufen, Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen zu erlassen, mit denen verhindert werden soll, dass solche Waffen von Straftätern wieder schussfähig gemacht und verwendet werden. Die Erklärung enthält erneut einen Aufruf zur Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie und zu einem gemeinsamen Ansatz für die Deaktivierung von Feuerwaffen durch die verstärkte Rückverfolgbarkeit in den bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel, Versäumnisse und Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene zu beseitigen.

In dem Bericht über die Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie wird auch aufgezeigt, welche Hindernisse einer Rückverfolgung von Feuerwaffen aufgrund von Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten im Weg stehen. In ihrem Vorschlag hat die Kommission empfohlen, die bestehenden Rechtsvorschriften in mehreren Bereichen zu ändern, zum Beispiel:

- Gemeinsame EU-Standards für die Deaktivierung;
- Gemeinsame EU-Vorschriften für die Kennzeichnung von Feuerwaffen, um die Rückverfolgbarkeit von Waffen zu verbessern;
- Bessere Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Beispiel über alle Fälle, in denen eine andere nationale Behörde eine Genehmigung für den Besitz von Feuerwaffen verweigert hat, und Verpflichtung zur Vernetzung der nationalen Waffenregister;
- Gemeinsame Kriterien für Schreckschusswaffen (zum Beispiel Signalaraketen und Startpistolen), um zu verhindern, dass diese zu voll funktionsfähig Feuerwaffen umgerüstet werden;
- Strengere Vorschriften für den Online-Erwerb von Feuerwaffen, um zu verhindern, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Teile und Munition über das Internet erworben werden;
- Strengere Vorschriften für ein Verbot halbautomatischer Feuerwaffen, damit sich diese künftig auch dann nicht im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen, wenn sie endgültig deaktiviert wurden;

- Strengere Auflagen für die Verbreitung deaktivierter Feuerwaffen;
- Strengere Auflagen für Sammler, um das Risiko des Verkaufs an Kriminelle zu begrenzen.

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat am 15. Februar 2016 eine kleine Anhörung veranstaltet, um zu prüfen, in welchen Punkten die bestehende Richtlinie verbessert werden könnte, und den angemessenen Grad von Harmonisierung auf EU-Ebene zu klären.

Der geladene Feuerwaffensachverständige unterstrich besonders die Gefahr, die von umgebauten und wieder schussfähig gemachten Feuerwaffen ausgeht, und die Notwendigkeit hoher gemeinsamer Deaktivierungsstandards innerhalb der EU und wies außerdem darauf hin, dass jedes wesentliche Teil einer Feuerwaffe so gekennzeichnet werden muss, dass es bei Verlust oder Diebstahl zurückverfolgt werden kann. Der Sachverständige legte dar, dass ein generelles Verbot halbautomatischer Feuerwaffen anhand von „Ähnlichkeitskriterien“ problematisch und für die Mitgliedstaaten nicht umsetzbar ist.

Ein weiterer geladener Sachverständiger für Zulassungsprüfungen und medizinische Tests stellte fest, dass die Erteilung eines Waffenscheins ein gewisses grundlegendes Maß an medizinischer Prüfung (sowohl der körperlichen als auch der mentalen Gesundheit) sowie regelmäßige Wiederholungsprüfungen erfordert.

Der Standpunkt des Berichtstatters

Der Berichtstatter begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie, weil dadurch Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften geschlossen werden können und die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger erhöht werden kann. Daher unterstützt der Berichtstatter die meisten Empfehlungen im Vorschlag der Kommission. Es gibt allerdings Passagen, die geändert werden müssen, damit die neue Rechtsvorschrift verständlich, wirksam, ausgewogen und verhältnismäßig ist.

Ferner möchte der Berichtstatter deutlich betonen, dass diese Richtlinie zwar auf mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger abzielt, aber nicht auf illegale Waffen und damit verbundene Aktivitäten im Rahmen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus eingeht, die nur zwei Arten von Problemen im Zusammenhang mit Feuerwaffen darstellen. Die Richtlinie zielt eher darauf ab, zu verhindern, dass legale Feuerwaffen auf den Schwarzmarkt gelangen, und Amokläufe, Selbsttötungen und Unfälle mit Feuerwaffen zu verhüten.

Der Berichtstatter bedauert, dass die Kommission im Vorfeld keine Folgenabschätzung vorgelegt hat. In einer Folgenabschätzung hätte die Kommission beispielsweise angeben können, welche Arten und Mengen von Feuerwaffen von dem Vorschlag betroffen sind, und hätte es dadurch dem Parlament erleichtern können, einen fundierten Standpunkt in dieser Angelegenheit einzunehmen.

Aus diesen Gründen schlägt der Berichtstatter Änderungen vor, die sich insbesondere auf die folgenden Aspekte beziehen:

1. Den Anwendungsbereich der Richtlinie (der nicht nur Feuerwaffen, sondern auch

deren wesentliche Teile und Munition umfassen soll);

2. Die Kennzeichnung wesentlicher Teile;
3. Die Deaktivierung von Feuerwaffen;
4. Den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten;
5. Den Fernabsatz;
6. Eignungsprüfungen für Personen, die einen Waffenschein beantragen;
7. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

In ihrem Vorschlag will die Kommission den Anhang I der Richtlinie dahingehend ändern, dass in die Kategorie A „automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden“ und „unter die Ziffern 1 bis 7 fallende Feuerwaffen nach ihrer Deaktivierung“ aufgenommen und dadurch verboten werden. Der Berichterstatter unterstützt diese Bestimmung.

Außerdem will die Kommission die sogenannte Kategorie B7 der „zivilen halbautomatischen Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“ in die Kategorie A verschieben. Der Berichterstatter räumt ein, dass die Bestimmung in ihrer jetzigen Form weder nachvollziehbar noch umsetzbar ist, weil sie nicht zwischen dem äußeren Erscheinungsbild und den technischen Eigenschaften unterscheidet. Ausschlaggebend sollte nicht das bloße Aussehen einer Waffe sein, sondern die technischen Kriterien wie zum Beispiel die Auslöseenergie der Feuerwaffe, das Kaliber oder die Möglichkeit zum Anbringen eines Großmagazins; oder andere Merkmale, die aus guten Gründen nicht gerechtfertigt sind wie Pistolengriff, klappbarer Schaft, Kühlsysteme usw. Der Berichterstatter fordert die Kommission ihren Vorschlag in diesem Punkt zu überdenken.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Geänderter Text 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Speicherung und der Austausch von Informationen setzen die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlamentes und des Rates voraus^{1a}.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG(ABl. L ...).

Or. en

Geänderter Text 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Diese Richtlinie betrifft legale Feuerwaffen und die Sicherheit im Zusammenhang mit Feuerwaffen. Daher sollten weitere Sicherheitsmaßnahmen insbesondere in Bezug auf die sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen eingeführt werden, da solche Maßnahmen unerlässlich sind, um den Missbrauch von Feuerwaffen sowie Amokläufe, Selbsttötungen und Unfälle mit Feuerwaffen zu verhindern.

Or. en

Geänderter Text 3

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a Richtlinie 91/477/EWG Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder

die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und alle zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmten oder umgebauten Vorrichtungen, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.

die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück, **das Magazin** und alle zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmten oder umgebauten Vorrichtungen, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.

Or. en

Geänderter Text 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schreckschuss- und Signalwaffen“ tragbare Objekte mit einem Patronenhalter, einem vorne, seitlich oder oben angebrachtem Gaslauf, die besonders für den Zweck entworfen und konstruiert sind, Alarm auszulösen oder ein Signal zu senden und die nur dafür ausgelegt sind, Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern.

Geänderter Text

1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schreckschuss- und Signalwaffen“ tragbare Objekte mit einem Patronenhalter, einem vorne, seitlich oder oben angebrachtem Gaslauf, die besonders für den Zweck entworfen und konstruiert sind, Alarm auszulösen oder ein Signal zu senden, die nur dafür ausgelegt sind, Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern **und die nicht mit handelsüblichen Werkzeugen zu einer Feuerwaffe umgebaut werden können.**

Or. en

Geänderter Text 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Iga. Die Munitionsgrößen für Salutwaffen und akustische Waffen dürfen nicht mit den Größen von scharfer Munition identisch sein.

Or. en

Begründung

Durch die Verwendung unterschiedlicher Munitionsgrößen wird der Umbau dieser Waffen zu „echten“ Feuerwaffen erschwert, weil die Verwendung von scharfer Munition zusätzliche Umbauschritte erfordert.

Geänderter Text 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, ***das verbürgt, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.***

„1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren ***gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2015/2403 für die Verwendung als Feuerwaffen*** endgültig unbrauchbar gemacht wurden^{1a}.

^{1a} ***Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333, 19.12.2015, S. 62).***

Begründung

Es sollte auf die Durchführungsverordnung über die Deaktivierung verwiesen werden. Zukünftig gelten nur diejenigen Waffen als deaktiviert, die nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung und nachfolgender Aktualisierungen oder Überarbeitungen bearbeitet werden.

Geänderter Text 7**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren **Teile**, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert worden sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren **wesentliche Bauteile**, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie **dauerhaft** gekennzeichnet und registriert worden sind.

Begründung

Vor dem Hintergrund, dass jeder Tierbestand und jedes Ei zum Zweck der EU-weiten Verfolgbarkeit gekennzeichnet werden muss, sollte ein Interesse daran bestehen, dass auch jedes wesentliche Teil einer Feuerwaffe für Verfolgungs-/Nachverfolgungszwecke gekennzeichnet wird.

Geänderter Text 8**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Nummer 3**

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder der Einfuhr in die Union

Geänderter Text

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe **und ihrer wesentlichen Teile** schreiben die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer

vor, dass **jede Feuerwaffe** eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten **hat**. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Herstellung oder der Einfuhr in die Union vor, dass **diese** eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten **haben**. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Or. en

Begründung

Da verschiedene Teile gekauft und zu einer funktionsfähigen Feuerwaffe zusammgebaut werden können, müssen alle wesentlichen Bauteile durch eine Kennzeichnung rückverfolgbar sein und einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Geänderter Text 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kennzeichnung ist am Gehäuse der Feuerwaffe anzubringen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Satz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In diesem Waffenregister werden Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. Die

In diesem Waffenregister werden Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. **Das**

Aufzeichnung über die Feuerwaffen, einschließlich der deaktivierten Feuerwaffen, werden **bis zu dem Zeitpunkt** geführt, **an dem die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt wird.**

Waffenregister umfasst auch Exportdaten. Die **Aufzeichnungen** über die Feuerwaffen, einschließlich der deaktivierten **und vernichteten** Feuerwaffen, werden **unbefristet** geführt.

Or. en

Begründung

Feuerwaffen haben eine lange Lebensdauer und sind für eine lange Zeit gefährlich. Es ist wichtig, dass sich vernichtete Feuerwaffen im Register zurückverfolgen lassen, falls bei der Vernichtung ein Fehler geschehen sein sollte.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) fügen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, welche bei der Beantragung einer Feuerwaffenlizenz Personen- und Sachschäden abdeckt, bei.

Die zuständigen Behörden verlangen die Erbringung des Nachweises einer solchen Haftpflichtversicherung in regelmäßigen Zeitabständen.

Or. en

Begründung

Genau wie Fahrzeuge eine Versicherung erfordern, sollten dies auch Feuerwaffen. Es scheint geboten, eine Haftpflichtversicherungspflicht als Voraussetzung für jedes meldepflichtige private Schusswaffeneigentum einzuführen. Es ist wichtig, dass die Waffe und nicht bloß der Halter haftpflichtversichert ist, da ein allgemeines Interesse besteht, dass wenigstens der Schutz des Opfers sichergestellt ist unabhängig davon, ob der Schütze der gesetzliche Eigentümer der Waffe ist oder nicht.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der in Absatz 1 genannten Genehmigungen und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der in Absatz 1 genannten Genehmigungen, **bei denen die körperliche, geistige und kognitive Eignung des Antragstellers untersucht wird**, und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

Bei der Erneuerung einer Lizenz werden weniger strenge Folgeuntersuchungen durchgeführt.

Or. en

Begründung

Eine standardisierte Eignungsprüfung ist erforderlich um zu verhindern, dass offensichtlich ungeeignete Personen Feuerwaffen tragen. Die Prüfung ist in den verschiedenen Mitgliedstaaten abhängig vom nationalen System unterschiedlich durchzuführen. Da Lizenzen für höchstens 5 Jahre ausgegeben werden, schlag ich, um den Bürokratieaufwand zu verringern, eine abgespeckte Folgeuntersuchung statt einer neuen vollständigen Prüfung vor.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Solange für die standardisierte Untersuchung das richtige Verfahren verwendet wird, unterliegt die Behörde, die die Prüfbescheinigungen ausstellt,

keiner Haftung.

Or. en

Begründung

Wenn die Behörden angemessene standardisierte Eignungsprüfungen als Voraussetzung für die Ausstellung oder Erneuerung einer Lizenz durchführen müssen, dürfen sie nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn eine Person, die eine Lizenz bekommen hat, danach unter Verwendung einer Feuerwaffe ein Verbrechen begeht. Sonst könnten Ärzte zum Beispiel Widerstand dagegen leisten, solche medizinischen Untersuchungen vorzunehmen, um nicht die Verantwortung dafür übernehmen zu müssen, wenn der Charakter einer Person beziehungsweise ihre psychische oder körperliche Verfassung eine plötzliche Änderung erfahren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In besonderen Fällen und unbeschadet von Absatz 1 können die zuständigen Behörden Genehmigungen zum Besitz solcher Feuerwaffen und Munition erteilen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten haben das Schießtraining für ihre Verteidigungskräfte oder Reservisten über Sportschützenvereinigungen organisiert. Für besondere Fälle wie diese müssen Ausnahmen möglich sein.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß **den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b** deaktiviert wurden.

Geänderter Text

Unbeschadet von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß **der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission** deaktiviert wurden **oder aus Gründen der Erhaltung des kulturellen und geschichtlichen Erbes von der Deaktivierung ausgenommen sind und nachgewiesen werden kann, dass ihre Aufbewahrung die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet.**

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund, Armeemuseen am Besitz von Feuerwaffen zu hindern, solange die für die Bewahrung des kulturellen und historischen Erbes von Interesse sind und angemessene Sicherheitsmaßnahmen für eine sichere Aufbewahrung usw. ergriffen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*) wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*) wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Unter besonderen Umständen können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Übergabe von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen oder Munition in den Räumlichkeiten des Händlers oder der zuständigen Behörde stattfindet.

Or. en

Begründung

Online-Verkäufe sind schwerer zu kontrollieren als persönliche Verkäufe. In manchen Mitgliedstaaten könnten große Entfernungen für Privatpersonen, die nicht online bestellen können, ein großes Problem darstellen. Deshalb könnte hier Bedarf für eine Ausnahme bestehen. Wichtig ist aber, dass bei der Übergabe eine Prüfung der Identität von Angesicht zu Angesicht stattfindet.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen *sowie* Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen, Salutwaffen und akustische Waffen *sowie Nachbauten und Gaswaffen* nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Or. en

Begründung

Nachbauten und Gaswaffen könnten auch Probleme verursachen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung **oder ein Nachweis** über die Deaktivierung der Feuerwaffen **ausgestellt** oder ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung **ausgestellt und eine Aufzeichnung** über die Deaktivierung der Feuerwaffen **angefertigt wird** oder ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass nicht nur eine Bescheinigung ausgestellt wird, sondern auch eine Aufzeichnung darüber aufbewahrt wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass überflüssige Waffen aus Lagerbeständen ihrer jeweiligen Polizei, ihrer Zollbehörden und Armeen vernichtet werden.

Or. en

Begründung

Keine von Polizei, Zoll oder Armee benutzten Feuerwaffen dürfen auf den Privatmarkt gelangen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen Regeln für die sichere Verwahrung von Feuerwaffen und Munition auf, welche Anforderungen entsprechend den im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum festgelegten Anforderungen genügen, um sicherzustellen, dass Feuerwaffen und Munition so aufbewahrt werden, dass jedes Risiko eines Zugriffs durch eine unbefugte Person ausgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Eine sichere Aufbewahrung ist entscheidend, um das Risiko von Diebstählen, Unfällen, Morden und Selbstmorden zu verringern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat *erteilte* Genehmigungen sowie Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 *versagte* Genehmigungen aus.

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen *in elektronischer Form* Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat *erteilten* Genehmigungen sowie Informationen über *die* nach Maßgabe von Artikel 7 *oder der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates*^{1a} *versagten* Genehmigungen aus.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L ...).

Or. en

Begründung

Der Informationsaustausch muss effizient sein und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz genügen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 16 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Organisation, Anleitung, Beihilfe, Anstiftung, Unterstützung oder Beratung bei der Durchführung eines Verstoßes gegen diese Verordnung sind als Straftaten einzustufen, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut ist dem UN-Protokoll entnommen, das die Grundlage der Verordnung bildet und soll der Erläuterung der Bestimmung dienen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Teil II – Buchstabe A – Kategorie B – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Kategorie B wird folgende Nummer eingefügt:

„7a. Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Kugeln“.

Or. en

Begründung

Große Magazine machen Feuerwaffen gefährlicher und sollten eine Lizenz erfordern.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iii

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Teil II – Buchstabe A – Kategorie C – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„5. Schreckschuss-, **Signal- und Salutwaffen, akustische Waffen** sowie Waffennachbauten;

6. die unter Kategorie B und **Kategorie C Nummer 1 bis 5** eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“

„5. Schreckschuss- **und Signalwaffen** sowie Waffennachbauten; **Salut- und akustische Waffen verbleiben in der Kategorie, in die sie gemäß ihrer originalen Bauart fallen würden;**

6. die unter Kategorie A, B, C und D eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung **gemäß der Deaktivierungsverordnung der Kommission** erfolgt ist.“

Or. en

Begründung

Diese Bestimmungen sollen die Risiken, die mit dem Rückbau von Feuerwaffen verbunden sind, verringern.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Hat eine Person Magazine oder sonstige wesentliche Komponenten von Feuerwaffen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig erlangt und muss sie für diese Magazine beziehungsweise sonstige wesentliche Komponenten nach dieser Verordnung eine Lizenz erwerben, so registriert sie diese Magazine beziehungsweise sonstigen wesentlichen Komponenten spätestens zum []* schriftlich bei den zuständigen Behörden.

****ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Or. en

Begründung

Übergangsregeln werden zur Unterstützung der Umsetzung gebraucht.